

# Statuten

## Swiss Volley Region Aargau (SVRA)

---

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgefüllt werden kann.

Genehmigt durch die a.o. Delegiertenversammlung am: 17.1.2012

Gültig ab: 17.1.2012

# Inhaltverzeichnis

<b>Kapitel 1:</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>Seite 3</b>
Art. 1:	Name	
Art. 2:	Sitz	
Art. 3:	Zweck	
Art. 4:	Fairplay	
Art. 5:	Doping	
<b>Kapitel 2:</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 4</b>
Art. 6:	Mitgliedschaft beim SVRA	
Art. 7:	Mitgliedervereine und Beachclubs	
Art. 8:	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident	
Art. 9:	Rechte und Pflichten	
Art. 10:	Austritt und Ausschluss	
<b>Kapitel 3:</b>	<b>Gliederung</b>	<b>Seite 5</b>
Art. 11:	Vereine und Beachclubs	
<b>Kapitel 4:</b>	<b>Organisation</b>	<b>Seite 5</b>
Art. 12:	Organe	
Art. 13:	Delegiertenversammlung (DV)	
Art. 14:	Einberufung der DV	
Art. 15:	Aufgaben und Kompetenzen der DV	
Art. 16:	Stimmrechte an der DV	
Art. 17:	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV	
Art. 18:	Vorstand	
Art. 19:	Ständige Kommissionen	
Art. 20:	Revisionsstelle	
Art. 21:	Geschäftsstelle	
<b>Kapitel 5:</b>	<b>Finanzen</b>	<b>Seite 11</b>
Art. 22:	Einnahmen	
Art. 23:	Haftung	
Art. 24:	Geschäftsjahr	
<b>Kapitel 6:</b>	<b>Schiedsgerichtsbarkeit</b>	<b>Seite 11</b>
Art. 25:	Zuständigkeit	
<b>Kapitel 7:</b>	<b>Auflösung und Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 12</b>
Art. 26:	Auflösung	
Art. 27:	Verbindliche Version	

## ABKÜRZUNGEN

VE	Vereine
VPK	Vereinspräsidentenkonferenz
VO	Vorstand
GL	Geschäftsleitung
SVRA	Swiss Volley Aargau
SV	Swiss Volley

# Kapitel I Grundsätze

## Art. 1 Name

Unter dem Namen Swiss Volley Region Aargau (nachfolgend SVRA genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der SVRA ist ein Unterverband von Swiss Volley.

## Art. 2 Sitz

Der Sitz des SVRA ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle Volleyball.

## Art. 3 Zweck

- 1 Der SVRA ist der regionale Dachverband für die Sportarten Volleyball und Beachvolleyball.  
Er bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung, Organisation der Sportarten Volleyball und Beachvolleyball in der Region.
- 2 Der SVRA legt in einem Leitbild seine Zukunftsvorstellungen sowie Inhalte seiner Aktivitäten fest.

## Art. 4 Fairplay

Der SVRA setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SVRA hält sich verbindlich an die Ethik- Charta von Swiss Olympic und Swiss Volley und setzt diese im gesamten Verband durch. Der SVRA nimmt am Präventionsprogramm „Cool & Clean“ teil.

## Art. 5 Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

## **Kapitel II Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Mitgliedschaft beim SVRA**

Der SVRA setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedervereine und Beachclubs
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

### **Art. 7 Mitgliedervereine und Beachclubs**

- 1 Vereine, deren Zweck mit den Zielen des SVRA vereinbar sind und die ihren Sitz im Aargau oder einem ihm angrenzenden Kanton oder im grenznahen Ausland haben, können Mitglied des SVRA werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Ausnahmen.
- 2 Aufnahmegesuche von Vereinen und Beachclubs müssen schriftlich über die zuständige Geschäftsstelle des SVRA eingereicht werden. Sie werden im offiziellen Organ des SVRA veröffentlicht. Die Aufnahme in den Regionalverband wird mit dem Entscheid des Volleyballparlaments von SV bestätigt.
- 3 Mitgliedervereine des SVRA müssen vor der Aufnahme ihre gültigen Vereinsstatuten beim SVRA hinterlegen.

### **Art. 8 Ehrenmitglied und Ehrenpräsident**

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Sportart Volleyball auf nationaler und/oder regionaler Ebene besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und/oder zum Ehrenpräsidenten ernennen.

### **Art. 9 Rechte und Pflichten**

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SVRA sind für alle Mitglieder verbindlich.

### **Art. 10 Austritt und Ausschluss**

- 1 Der Austritt eines Mitgliedervereins erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres bei der zuständigen Geschäftsstelle des SVRA einzutreffen.
- 2 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber dem SVRA grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige Beschlüsse des SVRA nicht befolgen oder das Ansehen des SVRA schädigen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- 3 Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem SVRA und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

## **Kapitel III Gliederung**

### **Art. 11 Vereine und Beachclubs**

- 1 Der SVRA gliedert sich in Vereine und Beachclubs
- 2 Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verfügungen von Swiss Volley sind für die Vereine bzw. Beachclubs verbindlich.
- 3 Die Statuten der Vereine und Beachclubs und deren Änderungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 4 Die Vereine und Beachclubs haben an der DV des SVRA Antrags- und Stimmrecht.
- 5 Die Vereine und Beachclubs treffen sich mindestens einmal jährlich zur Konferenz der Präsidenten (VPK). Die VPK dient dem Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung bzw. Vorbesprechung von Anträgen zu Händen der DV und der Vernehmlassung von Reglementen. Die VPK gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, welche vom Vorstand SVRA genehmigt werden muss.

## **Kapitel IV Organisation**

### **Art. 12 Organe**

- 1 Die Organe des SVRA sind:
  - a) Delegiertenversammlung (DV)
  - b) Vorstand
  - c) Revisionsstelle
  - d) Verbandsgericht
- 2 Weitere Organisationseinheiten sind:
  - a) Geschäftsstelle Volleyball
  - b) Geschäftsstelle Beachvolleyball
  - c) Geschäftsleitung
  - d) Kommissionen

### **Art. 13 Delegiertenversammlung (DV)**

- 1 Die DV ist das oberste Organ des SVRA.

#### *Zusammensetzung*

- 2 Die DV setzt sich wie folgt zusammen:
  - der Präsident (nur Stichentscheid)
  - den Delegierten der Mitgliedervereine
  - den Delegierten der Beachclubs
  - den Vorstandsmitglieder
  - den Geschäftsführern Volleyball und Beachvolleyball

Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen teil:

- die Präsidenten der Kommissionen, sofern sie nicht im Vorstand sind
- die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- die Geschäftsführer Volleyball und Beachvolleyball

#### **Art. 14 Einberufung der DV**

- 1 Die jährliche ordentliche DV findet in der Regel im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2 Der Termin der DV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.
- 3 Anträge zur Traktandierung von Geschäften der DV sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 4 Die einfache Mehrheit des Vorstand, ein Drittel der Delegierten oder mindestens 1/5 der Mitgliedervereine können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche DV des SVRA.

## **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der DV**

In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, wie:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstand und der Revisionsstelle
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Wahlen:
  - des Präsidenten und Vizepräsidenten
  - der Mitglieder des Vorstand
  - der Revisionsstelle
  - des Präsidenten und der Mitglieder des Verbandsgerichtes
  - der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- g) Revision der Statuten
- h) Genehmigung des Leitbildes
- i) Genehmigung Rechtspflegeordnung
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- l) Auflösung des Verbandes

## **Art. 16 Stimmrechte an der DV**

- 1 Jeder Vereine und jeder Beachclub haben ein Stimmrecht. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht.
- 2 Zusätzliche Stimmrechte für Mitgliedervereine nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes
  - a) bei Volleyball-Vereinen pro in der letzten Rangliste aufgeführten Mannschaft bis zur Kategorie U15
  - b) bei Beachvolleyball-Vereinen pro durchgeführtes Turnierwochenende (2 Tage AG-MS) eine Stimme
- 3 Die Mitgliedervereine können entsprechend ihrer Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei. Ein Delegierter kann ein oder mehrere Stimmrechte vertreten.
- 4 Der Präsident ist nur bei einem Stichentscheid stimmberechtigt.

## **Art. 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV**

### *Beschlussfähigkeit*

- 1 Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervereine und Beachclubs gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.
- 2 In einer DV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des SVRA zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte der Mitgliedervereine und Beachclubs sowie zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.
- 3 Fehlt einer DV die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite DV einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedervereine und Beachclubs und Stimmrechte beschlussfähig ist.

### *Beschlussfassung*

- 4 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 5 Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen offen sofern nicht ein Antrag aus der DV erfolgt.
- 6 Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:
  - Änderung der Statuten und Auflösung des SVRA
  - Ausschluss von Mitgliedern
- 7 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

## **Art. 18 Vorstand**

### *Zusammensetzung*

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - und mindestens 3 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### *Amtsdauer*

- 2 Verbandspräsident, Vizepräsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der DV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie beginnt mit dem der Wahl folgenden Verbandsjahr.

### *Aufgaben und Kompetenzen*

- 3 Der Vorstand ist das leitende Organ des SVRA. Er bereitet die Beschlüsse der DV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den SVRA nach aussen.

In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:

- a) Festlegung der Organisation des SVRA, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigungen
- b) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen der Mitgliedervereine/Beachclubs
- c) Aufnahme von Mitgliedervereinen/Beachclubs
- d) Ernennung der Geschäftsführer
- e) Ernennung der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen
- f) Ernennung von Vertretern des SVRA in anderen Organisationen und Gremien
- g) Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen
- h) Festlegen der mittel- und langfristigen Planungsziele
- i) Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne
- j) Erlass von Reglementen
- k) Pflege der Beziehungen zu den Regionalverbänden, Mitgliedervereinen, Partnern, Behörden, in- und ausländischen Organisationen

### *Beschlussfassung*

- 4 Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **Art. 19 Ständige Kommissionen**

- 1 Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen, in die er Fachpersonen beruft.
- 2 Der Vorstand umschreibt in einem Kommissionsreglement die Aufgaben der ständigen Kommissionen und legt deren Arbeitsweise fest.

## **Art. 20 Revisionsstelle**

- 1 Die DV wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Mitgliedervereine/Beachclubs als Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnung des SVRA und erstattet der DV einen schriftlichen Bericht.

## **Art. 21 Geschäftsstelle**

### *Organisation*

- 1 Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands, vertreten durch den Verbandspräsidenten.
- 2 Der Vorstand bestimmt die Organisationsstruktur der Geschäftsstelle.

### *Aufgaben*

- 3 Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe des SVRA.
- 4 Als Dienstleistungsorganisation unterstützt sie die Mitgliedervereine und Beachclubs bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### *Geschäftsführer*

- 5 Der Geschäftsführer Volleyball wird durch den Vorstand ernannt. Er leitet die Geschäftsstelle Volleyball.  
Der Geschäftsführer Beachvolleyball wird durch den Vorstand ernannt. Er leitet die Geschäftsstelle Beachvolleyball.
- 6 Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen und Versammlungen des Vorstands und der DV mit beratender Stimme teil.

## **Kapitel V Finanzen**

### **Art. 22 Einnahmen**

Die Einnahmen des SVRA setzen sich zusammen aus:

- den Vereins- und Mannschaftsbeiträgen
- den Gebühren und Bussen
- Einnahmen aus dem Vertrieb von Dienstleistungen
- Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring)
- Beiträgen von Organisationen und der öffentlichen Hand
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen weiteren Einnahmen

### **Art. 23 Haftung**

- 1 Der SVRA haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung des Vorstand und der Mitglieder für die Verpflichtungen des SVRA ist ausgeschlossen.
- 2 Der SVRA haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des SVRA durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

### **Art. 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des SVRA dauert vom 1. September bis 31. August.

## **Kapitel VI Schiedsgerichtsbarkeit**

### **Art. 25 Zuständigkeit**

- 1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern mit dem SVRA, die sich aus den Statuten und Reglementen, sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRA ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Erste Instanz ist das regionale Verbandsgericht. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in einer Rechtspflegeordnung geregelt.
- 2 Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne.
- 3 Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière du sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

## Kapitel VII Auflösung und Schlussbestimmungen

### Art. 26 Auflösung

Die DV entscheidet bei Auflösung des SVRA über die Verwendung des Verbandsvermögens.

### Art. 27 Verbindliche Version

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden von der a.o. DV des SVRA am 17.1.2012 komplett revidiert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen.

## Swiss Volley Region Aargau

Der Präsident



Roger-René Müller

Die Geschäftsführerin Hallenvolleyball



Regula Rügge

Der Geschäftsführer Beachvolleyball



Markus Graber

Aarau, 17. Januar 2012